

17. April 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.04 -

48143 Münster, den 09. Februar 2006

Der Regierungspräsident  
In Vertretung



Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 85 - 86

**156 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Tiergarten und Schachblumenwiese“, Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Diese Verordnung bezieht sich auf den ca. 91 ha großen Wald- und Grünlandkomplex „Tiergarten und Schachblumenwiese“ auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf, der im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen zusammenhängenden, struktur- und artenreichen Waldkomplex, der zu einem großen Teil von naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern geprägt ist. Kleinflächig kommt auch der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwald vor. Diese Lebensraumtypen zeichnen sich durch eine typische Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlichen typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder aus. Der naturnahe und strukturreiche Waldkomplex, dem aufgrund seiner großflächigen Ausdehnung für den Biotopverbund im Naturraum Ostmünsterland eine hohe Bedeutung zukommt, dient als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin charakterisieren eine Vielzahl unterschiedlicher, naturnaher Gewässerbiootope das Gebiet ebenso wie die angrenzenden Grünlandflächen, die zum Teil als Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen ausgebildet sind. Einzigartig ist die Bedeutung des Gebietes wegen des letzten rezenten Vorkommens der Schachblume in Nordrhein-Westfalen.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen wichtigen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist es, diesen großflächigen, strukturreichen Laubwaldkomplex mit seinen typischen natürlichen Waldgesellschaften und naturnahen Gewässern durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten und in alters- und strukturdiverse Bestände zu überführen. Hierzu soll insbesondere der Anteil an Höhlenbäumen und Totholz sowie die sukzessive Überführung der Nadelholzbestände in natürliche Waldgesellschaften geför-

dert werden. Darüber hinaus ist die weitgehende Sicherung der Schachblumenbestände durch geeignete Pflege- und Besucherlenkungsmaßnahmen zu erreichen.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutze der Natur“ sowie des Gebietentwicklungsplanes - Teilabschnitt Münsterland - mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt**

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

**Rechtsgrundlagen**

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 169 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogel-schutz-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

**Schutzgebiet**

- (1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Tiergarten und Schachblumenwiese“ liegt im Kreis Warendorf im Gebiet der Stadt Sassenberg, Gemarkung Sassenberg und ist ca. 91 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

– im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebiets sowie der FFH-Lebensräume in der Karte

– im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, ebenfalls Anlage I) dargestellt.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes, einschließlich der FFH-Lebensräume ergibt sich außerdem aus dem als Anlage II beigefügten Flurstücksverzeichnis. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage I (Detailkarte im M. 1 : 5 000).

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Die als Anlage I bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf
- c) Bürgermeister der Stadt Sassenberg  
Schürenstraße 17  
48336 Sassenberg
- d) Leiter des Forstamtes Warendorf  
Brede 11  
48231 Warendorf.

§ 2

**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden strukturreichen Laubwaldkomplexes mit seinen verschiedenen standörtlichen Ausprägungen und Altersphasen, sowie einer Vielzahl im Zusammenhang mit dem Wald stehender schutzwürdiger Gewässerbiotope und Feuchtgrünlandbereiche. Seltener und gefährdeten Wildtierarten soll dabei die Möglichkeit zur Entwicklung natürlicher Populationen gegeben werden.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung folgende Biotope und Biotopstrukturen als Lebensräume für seltene, zum Teil stark gefährdete

Vogel-, Amphibien-, Fisch- oder Wirbellosenarten sowie verschiedene Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu schützen:

- Hainsimsen – Buchenwälder,
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder,
- naturnahe Stillgewässer,
- Fließgewässer mit ihren Auenbereichen,
- extensiv genutztes Grünland, insbesondere Feucht- und Nassgrünland,
- markante Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Waldränder mit ausgeprägten Hochstaudensäumen,
- Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes Totholz;

- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines so weit wie möglich naturnahen Fließgewässerabschnittes der Hessel;

- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;

- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;

- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91 EO, prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*);

- h) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz NATURA 2000 insbesondere Bedeutung für folgende Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

sowie für folgende bedeutende Art der Flora:

- Schachblume (*Fritillaria meleagris*).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und weitere Entwicklung eines großflächigen, zusammenhängenden und strukturreichen Laubwaldkomplexes mit für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten und

Strukturen. Durch naturnahe Bewirtschaftung sollen die Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihren standörtlichen typischen Variationsbreiten überführt werden. Dabei ist eine Vermehrung der natürlichen Waldgesellschaften durch den Umbau von Flächen, die mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen bestanden sind, anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten, in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen, zu ermöglichen, ist die Schalenwildichte auf ein entsprechendes Maß einzuregulieren.

Des Weiteren ist es Ziel, die unterschiedlichen Gewässerbiotope sowie die extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere die Feucht- und Nasswiesen in ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten und zu fördern, um neben dem Schutz gefährdeter Arten die hohe Strukturvielfalt der Landschaft zu erhalten.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planstellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 332), in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt das Errichten von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen;

#### Ausnahme:

Auf Antrag können Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet werden;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

#### Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt das Errichten und Unterhalten von Forstkulturzäunen, periodischen Umzäunungen zur Wildschadensabwehr und ortsüblichen Weidezäunen aus unbehandeltem Holz;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit dies nicht gemäß § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;

8. Motorsport, Modellsport und Wassersport jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleibt die Unterhaltung von Fließgewässern nach vorherigem Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;

unberührt bleibt das Angeln an der Hessel in bisheriger Art und bisherigem Umfang;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

unberührt bleibt das Befahren der Gewässer und das Betreten ihrer Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

13. Entwässerungsmaßnahmen und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben oder Dränagen);

14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können sowie Einleitungen in die Gewässer vorzunehmen;

15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit dies nicht gemäß den §§ 4 - 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- b) das Betreten im Rahmen der Fischerei sofern diese nicht gemäß Ziffer 11 eingeschränkt oder verboten ist,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht gemäß § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- e) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen,

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen, das Einverständnis des Eigentümers ist vom Antragssteller einzuholen;

Hinweis:

*Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;*

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht gemäß § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
  - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sofern dies nicht nach Ziffer 11 eingeschränkt oder verboten ist;
19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

Ausnahme:

Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 1 - 3 Landesfischereigesetz vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 793) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Unteren Fischereibehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisikulturen oder Baumschulen anzulegen;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

unberührt bleiben:

- a) die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit dies nicht gemäß § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - b) die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht gemäß § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist, jedoch nicht das Beschädigen von Bäumen, insbesondere das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde sowie das Zurückschneiden des Waldrandes;
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht gemäß § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschüttungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
  23. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern.

§ 4

**Waldbauliche Regelungen**

- (1) Die Waldflächen dieses Gebietes befinden sich in Kommunal- oder Landeseigentum (vgl. hierzu § 1 und Anlage II dieser Verordnung). Für die Waldflächen gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen, wobei für die Staatswaldflächen darüber hinaus die „Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 02.04.2004) zu beachten sind.
- (2) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein

Waldpflegeplan aufgestellt, welches die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen;

### (3) Gebote

1. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
2. Es ist geboten, Nadelwaldbestockungen in Quellbereichen, entlang von Siepen oder Bachtälern sowie in der Umgebung von Stillgewässern zu entfernen, sofern diese Biotope unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind.
3. Die Wiederherstellung bzw. langfristige Entwicklung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaft ist anzustreben, indem im Rahmen der Forstwirtschaft ausschließlich Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden.
4. Bei der Entwicklung eines naturraumtypischen, naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung geeigneter waldbaulicher Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele möglich.

### (4) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im gesamten Naturschutzgebiet außerdem verboten:

1. Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln. Als Laubwald bzw. Laubmischwald im Sinne dieses Verbotes werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten aufzuforsten;  
unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist;  
*Hinweis:*  
*Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein.*
3. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie Biotopen gemäß § 62 LG eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten sowie mit Pflanzenmaterial aus nicht geeigneten Herkünften vorzunehmen;

4. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder zu entfernen;  
unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;
5. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
6. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;  
unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;
7. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, § 62-Biotopen etc. abzulagern;
8. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;  
unberührt bleiben Biotopverbesserungsmaßnahmen, sofern diese mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
9. Pflanzenschutz, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungs- oder Düngemittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;  
unberührt bleiben:
  - a) die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen,
  - b) die Bodenschutzzalkung außerhalb von Quellbereichen, Siepen, Bachtälern und Stillgewässern (Biotopen gemäß § 62 LG) sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

## § 5

### Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.  
Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

#### Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden;*

Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Landschaftsbehörde ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufzustellen, welcher die planerische Grundlage für den Erhalt und die langfristige Entwicklung der Offenlandbe-

reiche und insbesondere der hier zu schützenden Populationen der Schachblume (*Fritillaria meleagris*) darstellt.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder Pflegeumbrüche vorzunehmen.

Die aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen in der Gemarkung Sassenberg, Flur 10, Flurstück 141, Flur 12, Flurstücke 181, 182, Flur 20, Flurstücke 7 tlw., 42 tlw. und 71 tlw. dürfen weder umgewandelt, umgebrochen noch gegrubbert werden.

Des Weiteren darf auf ihnen keine Nachsaat durchgeführt werden.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmungen:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart;

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen, Feldrainen oder auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen in der Gemarkung Sassenberg, Flur 10, Flurstück 141, Flur 12, Flurstücke 181, 182, Flur 20, Flurstücke 7 tlw., 42 tlw. und 71 tlw. anzuwenden;

Hinweis:

*Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten;*

3. Gülle, Festmist und Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern, zu kalken sowie Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen, Feldrainen und auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen in der Gemarkung Sassenberg, Flur 10, Flurstück 141, Flur 12, Flurstücke 181, 182, Flur 20, Flurstücke 7 tlw., 42 tlw. und 71 tlw. auszubringen;

Ausnahmen:

- a) die Kalkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeintrag in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde durchgeführt werden;
- b) die Düngung kann auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden;
4. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes;

Hinweis:

*Hiervon nicht erfasst wird die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 11.01.1993) hinaus verändert werden darf.*

§ 6

**Jagdliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – in, an und auf Gewässern, an grund-, stau- und oberflächenwasser geprägten Standorten sowie auf Grünlandflächen vorzunehmen.

Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186; ber. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten;*

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I. S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,
- b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,
- c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 7

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, und Ent-

wicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

2. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die nachhaltige und ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 - 5;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6;
6. wissenschaftliche Untersuchungen zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gemäß § 10 LG hinausgehen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde nach Unterrichtung des Eigentümers.

#### § 8

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

##### Hinweis:

*Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt unberührt.*

#### § 9

##### Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Gemäß § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung mit

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

#### § 11

##### Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG oder des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### § 12

##### Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung

zur Ausweisung des Gebietes „**Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese**“ Gemarkung Sassenberg, Kreis Warendorf als Naturschutzgebiet vom 11.01.1993, veröffentlicht am 23.01.1993 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, lfd. Nr. 3

auf.

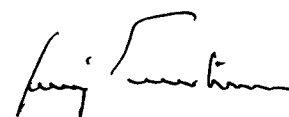
#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 16.02.2006

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1.-21/WAF



Dr. Jörg Twenhöven

**Anlage II** zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Tiergarten und Schachblumenwiese“ im Bereich des Kreises Warendorf als Naturschutzgebiet

**a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes**

**Gemarkung Sassenberg**

Flur 10 Flurstücke 1 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 58 tlw., 64, 65, 66 tlw., 69, 140, 141, 195 tlw.,

Flur 12 Flurstücke 181, 182,

Flur 20 Flurstücke 3, 4, 5, 7, 11 tlw., 22, 25 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29, 30, 42, 56, 57, 68, 70 tlw., 71 tlw., 94

**b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume**

**Gemarkung Sassenberg**

Flur 20 Flurstücke 7, 25 tlw., 29, 71 tlw.

**Anlage II**

zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Tiergarten und Schachblumenwiese“ im Bereich des Kreises Warendorf als Naturschutzgebiet

Münster, 16.02.2006

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-21/WAF

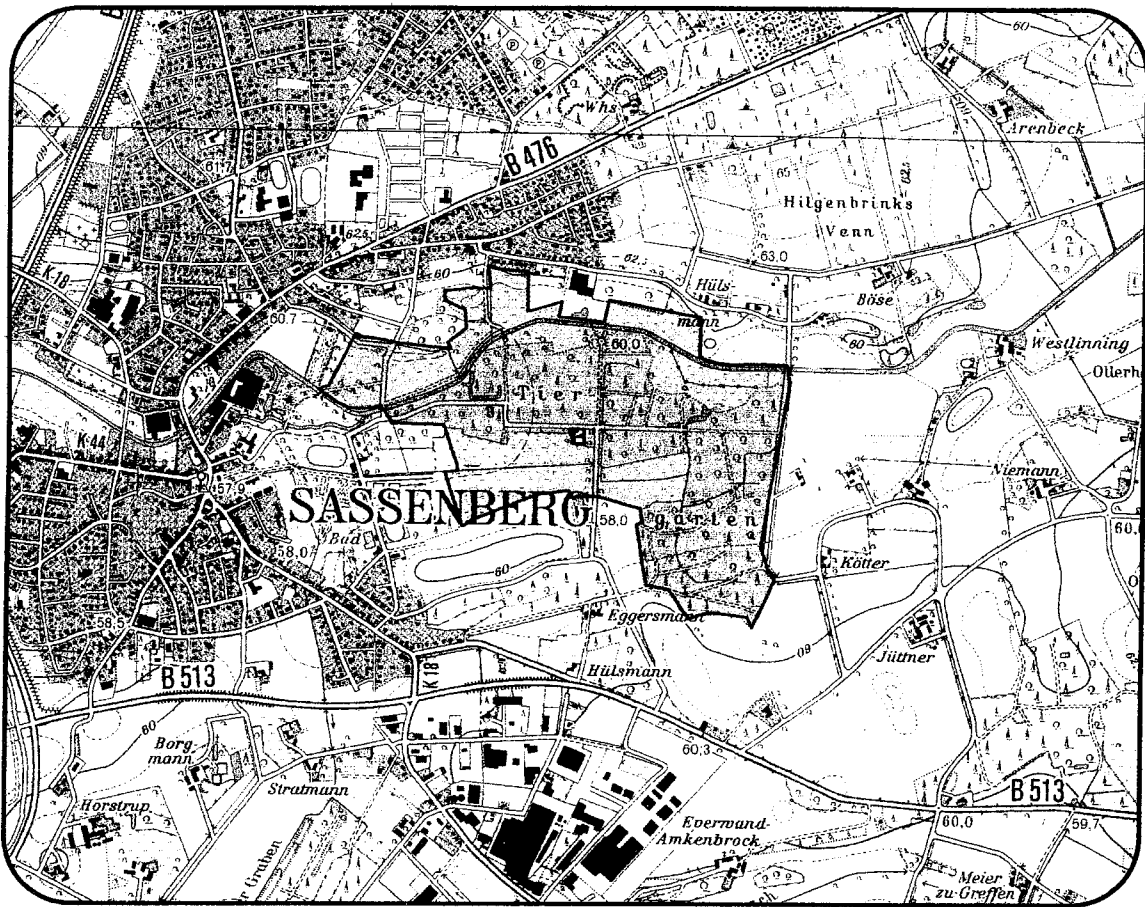


Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 86 – 94

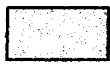



# Naturschutzgebiet "Tiergarten und Schachblumenwiese"



## Legende

Anlage I - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

-  Naturschutzgebiet
-  Gemeindegrenze

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes

Stadt Sassenberg, Gemarkung Sassenberg,

Kreis Warendorf,  
im Regierungsbezirk Münster

als Naturschutzgebiet

Münster, 16. Febr. 2006

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1 - 21/ WAF

  
Dr. Jörg Twenhöven